

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 234/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. März 1971

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Regierungshaupt-
sekretär als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 17. Februar 1971 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	N o t t b o h m und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 10. Mai 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 17. September 1964 an einem Wundstarrkrampf (Tetanus) verstorbenen Maurers Peter Sch. (Sch.).

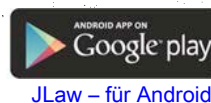
Sch. war, nachdem er bis zum 17. Juli 1964 im Betrieb des Bauunternehmers D. in B. gearbeitet hatte, vom 20. Juli bis zum 14. August 1964 wegen einer sekundären Arthrose der Lendenwirbelsäule mit Wurzelischias arbeitsunfähig und stand deswegen in ärztlicher Behandlung. In der Nacht zum 15. August 1964 - an diesem Tage wollte Sch. seine Berufstätigkeit wieder aufnehmen - stellten sich bei ihm Schluckbeschwerden und eine zunehmende Versteifung an Mund und Rumpf ein. Aus diesen Anzeichen schloß der praktische Arzt Dr. R. auf einen Wundstarrkrampf; er ließ deshalb den Erkrankten in die Sonderstation für Unfallverletzte des Evang. Stiftes St. Martin in Koblenz einliefern, von wo er noch am selben Tage in die Chirurgische Universitätsklinik Mainz überwiesen wurde. Dort bestätigte sich die Diagnose auf Wundstarrkrampf. Am 17. September 1964 starb Sch. an einem Herz-Kreislaufversagen, das sich im Anschluß an Komplikationen eingestellt hatte, welche im Verlauf des Starrkrampfs den Magen und die Nieren betroffen hatten.

Die beklagte Berufsgenossenschaft holte Berichte und Stellungnahmen von Dr. R., dem Durchgangsarzt Dr. H. und dem Bauunternehmer D. sowie ein Gutachten von den Ärzten Privatdozent Dr. H. und Dr. P. (Chirurgische Universitätsklinik Mainz) vom 22. März 1965 ein. In dem Gutachten heißt es u.a.: Bei der stationären

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Aufnahme des Erkrankten seien an beiden Händen zahlreiche kleinere - teils alte, teils frische - Narben vorhanden gewesen; außerdem sei am linken Mittelfinger ein Nagel-umlauf (Paronychie) festgestellt worden, den Sch. auf eine drei Wochen vorher bei einer häuslichen Arbeit - an der Tür des Hühnerstalles - entstandene Verletzung zurückgeführt habe. Die Eintrittspforte des Tetanuserregers sei mit letzthcher Sicherheit nicht festzustellen; in Frage komme jedoch nur mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine der vielen kleinen Verletzungen, die sich Sch. während seiner Arbeit an beiden Händen zugezogen habe.

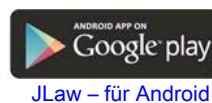
Durch Bescheid vom 28. April 1965 lehnte die Beklagte den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit der Begründung ab, es sei nicht hinreichend wahrscheinlich, daß die Tetanusinfektion bei der Betriebsarbeit erfolgt sei oder Tetanuserreger durch eine bei der betrieblichen Tätigkeit erlittene Wunde in den Körper eingedrungen seien. Für Sch. hätten so vielfältige und gleichwertige Möglichkeiten für das Eindringen von mit Tetanus verseuchtem Schmutz bestanden, daß es unmöglich sei, der Entstehung durch die Betriebsarbeit den Vorzug zu geben. Nicht auszuschließen seien auch eine Infektion durch Panaritium am linken Mittelfinger, eine Zahnfleischentzündung oder ein Tetanus ohne äußere Ursache.

In einem Gutachten, das die Beklagte bereits vor Erteilung des Ablehnungsbescheides in Auftrag gegeben hatte, das aber erst am 25. Mai 1965 erstattet wurde, haben Prof. Dr. B. und Privatdozent Dr. H. vom Pathologischen Institut der Universität Mainz Ausführungen vor allem über Tetanus-Infektionen bei Menschen und Haustieren - nie beim Geflügel -, über das Vorkommen von Tetanus-Bazillen in stark gedüngter Gartenerde und an Holzsplittern sowie über die Inkubationszeit für eine Tetanus-Erkrankung gemacht. Die Frage, ob

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"die aktenkundigen Bagatellverletzungen an beiden Händen des Sch. als Eintrittspforte für Tetanuserreger anerkannt werden sollten", haben sie zu beantworten der Beklagten überlassen.

Das mit der Klage befaßte Sozialgericht (SG) Koblenz hat Beweis erhoben durch Einholung eines auf Grund des § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beantragten Gutachtens von Prof. Dr. J. [redacted] und Assistenzarzt Dr. B. [redacted] vom B. [redacted] Krankenhaus in F. [redacted], sowie einer Auskunft der Ärzte Privatdozent Dr. R. [redacted] und Dr. P. [redacted] über die Inkubationszeit für eine Tetanus-erkrankung. Die Sachverständigen Prof. Dr. J. [redacted] und Dr. B. [redacted] sind in ihrem Gutachten vom 12. Dezember 1966 zu dem Ergebnis gelangt, als Eintrittspforte für den Tetanuserreger kämen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die an beiden Händen des Sch. festgestellten Schrunden und Narben in Betracht, sondern die Wunde am Mittelfinger der linken Hand, die er sich bei einer Arbeit im Hühnerstall zugezogen und in deren Bereich sich später ein Nagelumlauf entwickelt habe. Diese Schlußfolgerung haben die Sachverständigen mit dem medizinischen Erfahrungssatz begründet, daß die Schwere des Krankheitsbildes direkt abhängig sei "vom Zeitraum des Eintritts der Verletzung und dem erstmaligen Auftreten von Tetanusanzeichen". Handele es sich dabei um einen langen Zeitraum, so verlaufe das Krankheitsbild mit hoher Wahrscheinlichkeit in abgemilderter Form und werde beherrscht; bei einer kurzen Zwischenzeit sei es dagegen - wie bei Sch. - schwer und stürmisch. - In einer Auskunft vom 24. Juni 1967 haben Dr. R. [redacted] und Dr. P. [redacted] die Inkubationszeit bei einer Tetanusinfektion mit 2 bis 50 Tagen angegeben und zur Zusammenhangsfrage die gleiche Auffassung vertreten wie Dr. H. [redacted]/Dr. P. [redacted] im Gutachten vom 22. März 1965.



Das SG hat durch Urteil vom 8. August 1967 die Klage abgewiesen, weil eine betriebsbedingte Infektion des Sch. nicht hinreichend wahrscheinlich, es vielmehr wahrscheinlicher sei, daß die im häuslichen Bereich eingetretene Verletzung am linken Mittelfinger dem Tetanuserreger Eintritt gewährt habe.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz nach Anhörung der Klägerin, aber ohne erneute Vernehmung von Sachverständigen oder Zeugen durch Urteil vom 10. Mai 1968 die erstinstanzliche Entscheidung und den Ablehnungsbescheid der Beklagten aufgehoben und diese verpflichtet, Hinterbliebenenentschädigung zu gewähren. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Sch. sei an einem Wundstarrkrampf gestorben. Die Möglichkeit, daß er bei oder infolge seiner versicherten Tätigkeit durch einen Tetanuserreger infiziert worden sei, müsse bejaht werden; denn er habe als Maurer unter ländlichen Verhältnissen gearbeitet und sich dabei wiederholt Hautabschürfungen und Holzsplitterverletzungen an den Händen zugezogen. Andererseits sei nicht ohne weiteres auszuschließen, daß Sch. sich bei häuslichen - unversicherten - Arbeiten infiziert habe, ohne daß die Verletzungen aus der Berufsarbeit dabei eine Rolle gespielt hätten; insbesondere könne es durch die Verletzung des linken Mittelfingers bei einer Reparatur der Hühnerstalltür dazu gekommen sein. Die Wahrscheinlichkeit spreche jedoch für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Tetanusinfektion und der beruflichen Tätigkeit des Sch. Als Möglichkeit für eine Infektion im häuslichen Bereich komme nämlich praktisch nur die festgestellte Verletzung des Mittelfingers in Betracht, denn abgesehen von der Reparatur der Hühnerstalltür habe Sch. während seiner Krankheitszeit vom 18. Juli bis zum 14. August 1964 keine häuslichen Arbeiten verrichtet. Der Ansicht von Prof. Dr. J. [] daß die Verletzung des Mittelfingers



mit hoher Wahrscheinlichkeit die Eintrittspforte für die Tetanusinfektion gebildet habe und auch die Schwere der Erkrankung für eine Infektion nach dem 17. Juli 1964 spreche, könne sich das LSG nicht anschließen, weil weder die Chirurgen Dr. H. / Dr. P. noch die Pathologen Prof. Dr. B. / Privatdozent Dr. H. dieser Verletzung eine hervorragende Bedeutung beigemessen und auch keine entsprechende Unterscheidung für die Gefährlichkeit der Infektion innerhalb der Inkubationszeit gemacht hätten. Hinzu komme, daß eine Tetanusinfektion nie beim Geflügel auftrete, so daß das Geflügel auch als Infektionsquelle für den Menschen ausscheide. Ferner habe der Kläger bei der Reparatur der Hühnerstalltür an deren Riegel, also an Eisen, gearbeitet und sich daher wahrscheinlich nicht an Holzsplittern verletzt, welche Tetanusbazillen sehr lange tragen könnten. Gehe man dementsprechend davon aus, daß die Infektion sich in der Zeit bis zum 17. Juli 1964 ereignet haben müsse, so trete die Möglichkeit, daß Sch. sich entweder die den Eintritt des Tetanusbazillus ermöglichende Verletzung bei der Arbeit zugezogen oder sich zumindest an einer anderweitig davongetragenen Verletzung auf dem Arbeitsplatz infiziert habe, so stark in den Vordergrund, daß demgegenüber andere Verletzungs- oder Infektionsmöglichkeiten völlig in den Hintergrund träten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt in mehrfacher Hinsicht Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) und Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 1968 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Koblenz vom 8. August 1967 zurückzuweisen,



- 7 -

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält die Verfahrensrügen der Beklagten für unbegrün-
det.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist zulässig und begründet.

Das form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsmäßig
begründete Rechtsmittel ist statthaft, weil die Beklagte
wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts
gerügt hat und jedenfalls ein Teil dieser Mängel tatsäch-
lich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Die Würdigung, die das LSG der Bekundung der Sachverstän-
digen Prof. Dr. J. [Name] / Dr. B. [Name] über die Bedeutung
des schweren Krankheitsverlaufs für den Zeitpunkt der In-
fektion hat zuteil werden lassen, offenbart, wie die Revi-
sion substantiiert und zutreffend gerügt hat, eine Verlet-
zung der Pflicht zur Sachaufklärung. Das LSG hätte der
Bekundung der genannten Sachverständigen, daß der schwere
Verlauf der Krankheit eine Infektion nach dem 17. Juli 1964
wahrscheinlich mache, die Überzeugungskraft nicht allein
deshalb absprechen dürfen, weil die vorher vernommenen
Sachverständigen diesen Gesichtspunkt nicht behandelt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hatten. Es hätte, wenn es geglaubt hat, den Sachverständigen Prof. Dr. J. und Dr. B. nicht beipflichten zu können, entweder einen oder mehrere der früher vernommenen Sachverständigen oder aber einen neu zu ernennenden Sachverständigen zu der von Prof. Dr. J. und Dr. B. gezogenen, ausschließlich auf medizinischem Gebiet liegenden und deshalb von den Berufsrichtern nicht ohne weiteres prüfbarer Schlußfolgerung hören müssen. In der Unterlassung dieser Beweiserhebung liegt ein Verstoß gegen § 103 SGG.

Die Revision beanstandet auch in der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG und mit Recht die Beweiserwägungen des LSG, die sich auf die Mittelfingerverletzung an der linken Hand des Sch. und deren Bedeutung für die Tetanusinfektion beziehen. Das LSG hat als erwiesen angesehen, daß diese Verletzung aus einer Arbeit am Riegel der Hühnerstalltür herrührte, es hat aber dem Vorfall u.a. deshalb keine hervorragende Bedeutung für die Infektion beigemessen, weil "eine Tetanusinfektion nie beim Geflügel auftritt, so daß das Geflügel auch als Infektionsquelle für den Menschen ausscheidet". Diese Beweiserwägung läßt die allgemein bekannte Tatsache außer acht, daß Hühner im Hof, im Garten und auf Feldern scharren und somit Bestandteile der Erde, die Tetanuserreger enthalten können, möglicherweise auch in den Hühnerstall tragen; auch der Riegel der Hühnerstalltür kann auf diese Weise verschmutzt gewesen sein. Hühner können also, mögen sie auch selbst nicht von einer Tetanusinfektion befallen werden, gleichwohl in dem dargelegten Sinne die Krankheitserreger verbreiten. Ferner beanstandet die Revision mit Recht die Erwägung des LSG, Sch. habe sich bei der Reparatur der Tür "wahrscheinlich nicht an Holzsplittern verletzt", denn er habe an dem eisernen Riegel gearbeitet. Es fehlt an jeder Erläuterung, weshalb bei der Arbeit an dem - offenbar auf der Tür befestigten - Riegel eine Verletzung an einem



Türbrett nach der allgemeinen Erfahrung des täglichen Lebens nicht in gleicher Weise wahrscheinlich sein kann. Ist das aber der Fall, dann wäre es auch angezeigt gewesen, festzustellen, von welcher Beschaffenheit die Tür war, insbesondere ob sie etwa aus alten Schalbrettern, die Tetanusbazillen erfahrungsgemäß lange speichern können, hergestellt war. Hiernach hat sich das LSG in den aufgezeigten Punkten nicht an die Grenzen gehalten, welche der richterlichen Überzeugungsbildung durch allgemeine Erfahrungssätze gezogen sind. § 128 Abs. 1 SGG ist somit verletzt.

Da schon die im Vorstehenden behandelten wesentlichen Verfahrensmängel die Revision statthaft machen, bedarf es nicht der Prüfung, ob auch die übrigen Rügen mit Recht erhoben worden sind.

Die nach allem statthafte und zulässige Revision ist begründet, weil die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß eine verfahrensrechtlich fehlerfreie Beweiswürdigung und eine weitere Sachaufklärung zu einer für die Beklagte günstigeren Entscheidung führen. Beides - Beweiswürdigung und Sachaufklärung - ist dem Revisionsgericht verwehrt. Der Rechtsstreit muß deshalb unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG), das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)